

14. 06. 2012

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Ing. Haller

zur Gruppe 6 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2013,
LT-1257/V-10-2012

betreffend **ausreichende Dotierung des Bundeswasserwirtschaftsfonds**

Im Rahmen des Wasserbautenförderungsgesetzes und in weiterer Folge über das Umweltförderungsgesetz wurde zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart, dass die Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft nur mit Bundes- und Landesförderungen gebaut werden können. Der wesentliche Teil der politischen Grundsatzeinigung unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Fördersystems im Rahmen der FAG-Verhandlungen ist die Förderung von Maßnahmen zur Neuerrichtung und Sanierung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserab-
leitungsanlagen und Kläranlagen sowie zur Anpassung von Kläranlagen an den Stand der Technik.

EU-Regelungen (Wasserrahmen-Richtlinie), das Wasserrechtsgesetz und der darauf aufbauende Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan geben für die Erhöhung des Anschlussgrades an öffentliche Kanalisationen und für Anpassungen von Kläranlagen in prioritären Gebieten eine Frist bis Ende 2015 vor.

In NÖ waren in einer Verordnung zum § 33g Wasserrechtsgesetz für die Errichtung öffentlicher Kanalisationen teilweise kürzere Fristen festgelegt. Die Verordnung wurde im Jahr 2011 – angepasst an den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – geändert und flächendeckend die vom Bund im WRG vorgegebene Maximalfrist verankert.

Demnach sollen rund 40.000 Einwohner noch an öffentliche Kanalisationen angeschlossen und der Anschlussgrad auf 95 % erhöht werden. Die übrigen 5 % werden außerhalb der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben und ihre Abwässer über Senkgruben und landwirtschaftliche Verwertung gemäß NÖ Bodenschutzgesetz oder über Einzel-Kläranlagen oder Kleingewerkschaften entsorgen.

In Niederösterreich sind ca. 75 Kläranlagen noch an den Stand der Technik anzupassen, davon ca. 30 Anlagen bis zum Jahr 2015. Die übrigen Anpassungen sind mit abgestuften Fristen bis 2019 umzusetzen.

Auch Maßnahmen der Wasserversorgung, unter anderem die Erschließung von neuen Wasserversorgungsanlagen (Notwasserversorgung, zweites Standbein) oder die Sanierung von Altanlagen, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, stellen für die Gemeinden bzw. deren Gebührenhaushalte oft eine hohe finanzielle Belastung dar.

Auf Grundlage einer im Jahr 2007 durchgeführten Investitionskostenerhebung und der seither ergangenen Förderzusicherungen sind für die Siedlungswasserwirtschaft in Niederösterreich für die Jahre 2012 bis 2020 Investitionen von rund EUR 1,4 Mrd. erforderlich. Davon fallen bis zum Jahr 2015 Investitionen von rund EUR 500 Mio. an.

Auf Initiative mehrerer Bundesländer (insbesondere Niederösterreich) wurden die förderrechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der letzten Jahre so verändert, dass für die Umsetzung von Maßnahmen über den von den Gemeinden ursprünglich geplanten Zeitraum – auch über das Jahr 2015 hinaus – die Förderbedingungen im Wesentlichen gleich bleiben (Umsetzung von bereits geplanten Maßnahmen innerhalb der Gelben Linie nach Ablauf des Betrachtungszeitraums mit Spitzenförderung). Dies wurde in einem Schreiben der Bundesminister Dr. Pröll und DI Berlakovich auch den Gemeinden mitgeteilt. Damit sollte der enorme Druck für die Umsetzung im ländlichen Raum reduziert werden.

Im Budgetbegleitgesetz 2011 ist der ursprünglich vereinbarte Zusagerahmen des Bundes für die Jahre 2010 bis 2013 in der Höhe von EUR 630 Mio. auf EUR 355 Mio. gekürzt worden. Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten Jahrestanchen von

EUR 130 Mio. für die Jahre 2010 und 2011 und EUR 95 Mio. für 2012 werden unter Berücksichtigung der beim Bund gemeldeten Förderfälle bereits jetzt überschritten. Dadurch ergibt sich für das Jahr 2013 kaum eine Möglichkeit für Zusagen von neuen Projekten in der Siedlungswasserwirtschaft.

Im Jahr 2011 wurde der Finanzausgleich um ein Jahr und zwar bis zum Jahr 2014 fortgeschrieben. Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes ist jedoch kein Zusagerahmen für die Siedlungswasserwirtschaft für das Jahr 2014 festgelegt worden. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Bundesminister Pröll, Berlakovich und Fekter teilweise schriftlich bzw. mündlich im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz zugesichert, dass die Wasserver- und Abwasserentsorgung auch zukünftig ein zentrales Anliegen der Bundesregierung sein wird und entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit ist somit für das Jahr 2014 keine rechtliche Grundlage für Bundesförderungen gegeben.

Es ist daher für die Finanzierung der Bauvorhaben und für die Planungssicherheit der Gemeinden wichtig, dass frühzeitig das Budget für die Siedlungswasserwirtschaft für das Jahr 2014 beschlossen und im Umweltförderungsgesetz verankert wird. Wenn dieses Gesetz entsprechend geändert wird, kann über die Möglichkeiten eines finanziellen Vorgriffes auch die Budgetsituation für das Jahr 2013 verbessert werden.

Auch für die nächste Finanzausgleichsperiode ab 2015 ist es von großer Bedeutung, dass entsprechende Fördermittel für die Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, um die oben erwähnten Investitionen mit zumutbaren Gebühren für die Bürger umsetzen zu können. Zusagen für die Weiterführung der Förderung Siedlungswasserwirtschaft sind bei der Landeshauptleutekonferenz von Bundesministerin Dr. Fekter getroffen worden.

Von den Bundesmitteln sind in den vergangenen Jahren ca. 25 bis 28 % an Fördernehmer im Land Niederösterreich vergeben worden. Die derzeit noch verfügbaren Fördermittel des Bundes würden daher in Niederösterreich für ein Bauvolumen von

rund EUR 120 Mio. ausreichen. Es liegen aber bereits jetzt Förderansuchen für Investitionskosten von fast EUR 200 Mio. beim Land auf und werden laufend weitere Förderansuchen eingereicht.

Der Gefertigte stellt daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert bei der Bundesregierung vorstellig zu werden,

- um eine Änderung des Umweltförderungsgesetzes zu erreichen, damit für das Jahr 2014 eine für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ausreichenden Zusagerahmen für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft zu garantieren
- um im Rahmen des Finanzausgleichs ab 2015 ausreichende Bundesmittel für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Siedlungswasserwirtschaft bereitzustellen.“